

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/GV09/2018-1108
Gemeinde Bobitz	Status: öffentlich
Federführend:	Aktenzeichen:
Bauamt	Datum: 22.10.2018
	Einreicher: Bürgermeister
2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bobitz für den Teilbereich "Photovoltaik Bobitz bei Lutterstorf" hier: Bestätigung des Entwurfes, Beschluss der Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB	
Beratungsfolge:	
Beratung Ö / N	Datum Gremium
Ö	28.11.2018 Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt Bobitz
Ö	10.12.2018 Gemeindevertretung Bobitz

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bobitz bestätigt die 2. Änderung des Flächennutzungsplans für den Teilbereich „Photovoltaik Bobitz bei Lutterstorf“ von Oktober 2018 und billigt die Begründung einschließlich des Umweltberichts.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch öffentliche Auslegung sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Die Offenlage des Entwurfes ist öffentlich bekannt zu machen.

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bobitz hat am 26.06.2018 die Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Photovoltaik Bobitz bei Lutterstorf“ beschlossen. Der Entwurf der FNP-Änderung, bestehend aus Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht wird gebilligt und Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

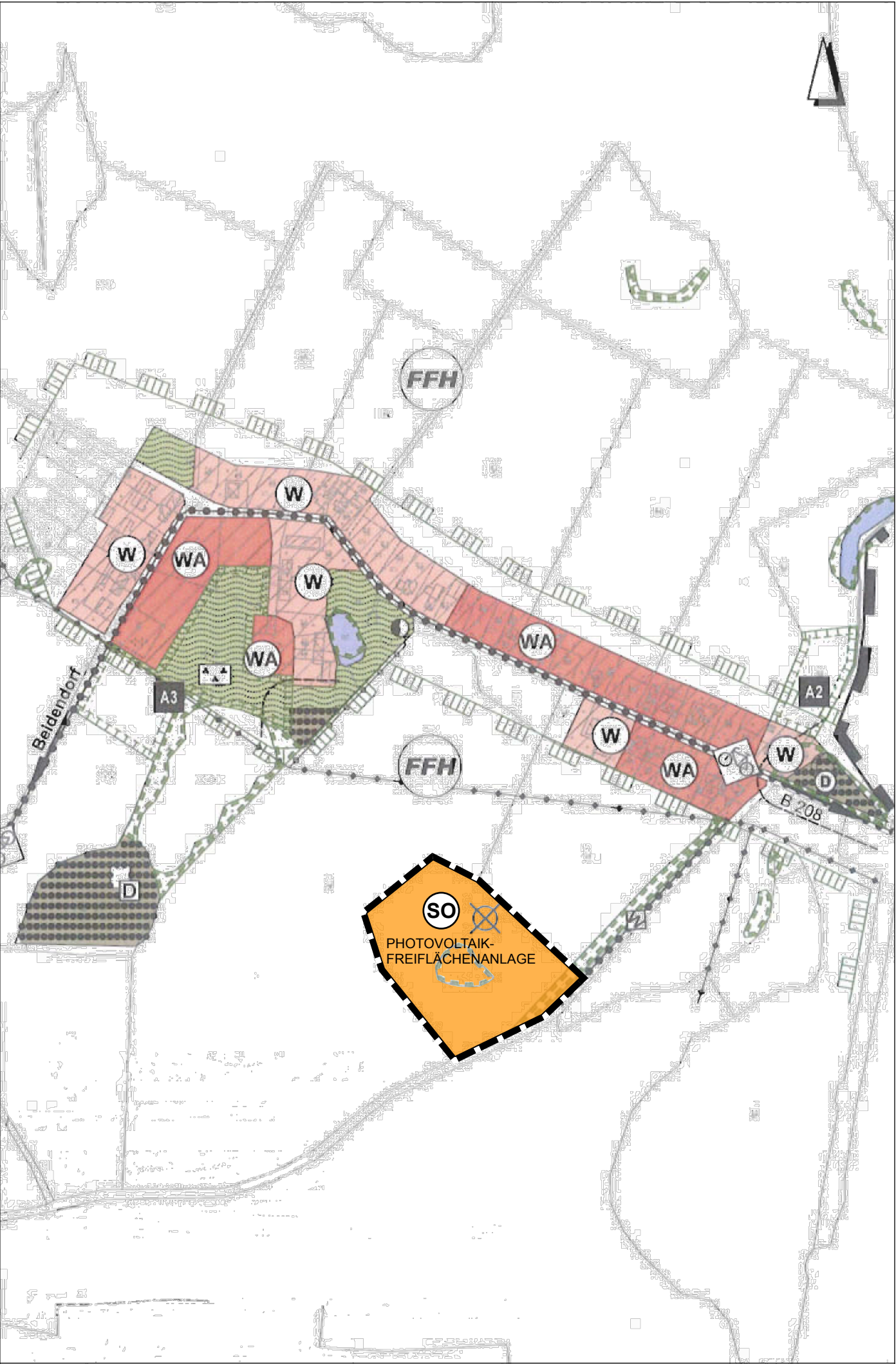
Ziel der 2. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Nachnutzung der ehemaligen Mülldeponie als Photovoltaik-Freiflächenanlage. Der gültige Flächennutzungsplan der Gemeinde Bobitz vom 30.03.2011 stellt das Plangebiet als Altlastenverdachtsfläche und Fläche für Landwirtschaft dar. Aus diesem Grund ist der Flächennutzungsplan für den entsprechenden Teilbereich zu ändern. Die FNP-Änderung erfolgt parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 14 „Photovoltaik Bobitz“.

Geplant ist die Festsetzung als sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ nach § 11 BauNVO für den Geltungsbereich von rund 2,5 ha Größe. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Bobitz trat mit der Bekanntmachung am 30.03.2011 in Kraft. Das Plangebiet wird als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen sowie als Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind, dargestellt.

Anlage/n:

Entwurf Plan und Begründung

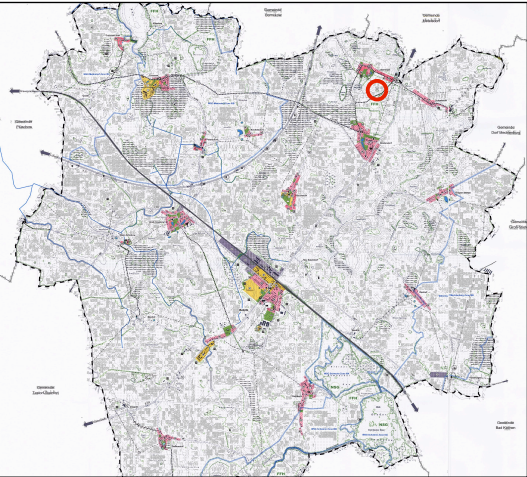
Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	



Beabsichtigte FNP-Änderung

M 1:5.000

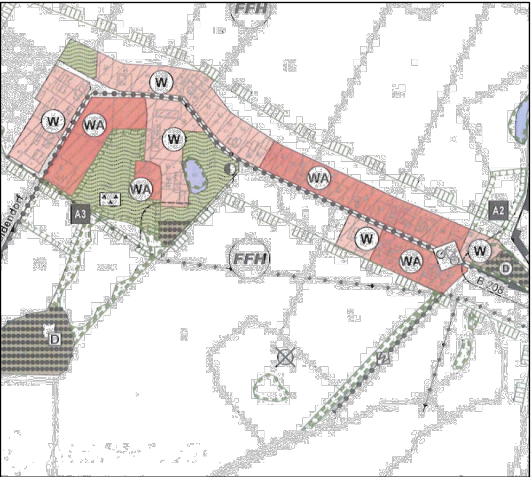
Amt Dorf Mecklenburg - Bad Kleinen
2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bobitz
Teilbereich: "Photovoltaik Bobitz bei Lutterstorf"



Lage des Teilbereichs



Luftbild (c) 2018 Google (c) 2009 Geobasis-DE/BKG



FNP Bobitz (Stand 30.03.2011) 1:14.000

Planzeichenerklärung

Darstellungen

- Geltungsbereich der 2. Änderung
- Sonstiges Sondergebiet "Photovoltaik - Freiflächenanlage"

Kennzeichnungen / Nachrichtliche Übernahmen

- Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind
- geschützte Biotop gem. § 20 LNatSchG M-V

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S 2414), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts - Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bobitz hat am 26.06.2018 die 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bobitz beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung ist durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt "Mäkelbörger Wegweiser" vom erfolgt.

Bobitz, den

.....
Bürgermeister Siegel

Öffentliche Auslegung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bobitz hat am den Entwurf zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bobitz gebilligt und beschlossen, die öffentliche Auslegung durchzuführen und die Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Der Entwurf zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans hat in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich ausgelegen.

Bobitz, den

.....
Bürgermeister Siegel

Beschluss der Änderung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bobitz hat am die 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bobitz beschlossen und den Erläuterungsbericht durch Beschluss gebilligt.

Bobitz, den

.....
Bürgermeister Siegel

Genehmigung

Die obere Verwaltungsbehörde hat mit Bescheid vom die 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bobitz - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - genehmigt.

Bobitz, den

.....
Bürgermeister Siegel

Ausfertigung

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bobitz wird hiermit ausgefertigt.

Bobitz, den

.....
Bürgermeister Siegel

Bekanntmachung

Die Erteilung der Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bobitz sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden am ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen gemäß § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am wirksam.

Bobitz, den

.....
Bürgermeister Siegel

Amt Mecklenburg – Bad Kleinen
Gemeinde Bobitz

Begründung

2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bobitz

für den Teilbereich
"Photovoltaik Bobitz bei Lutterstorf"

Stand

Entwurf, Oktober 2018

Auftraggeber

Amt Dorf Mecklenburg / Bad Kleinen
Am Wehberg 17
23971 Dorf Mecklenburg

Auftragnehmer

Plan-Faktur
Ralf Rudolf & Dennis Grütters GbR
Glogauer Str. 20
10999 Berlin

Inhalt**Teil I Begründung****1 Grundlagen**

1.1	Anlass und Erforderlichkeit	3
1.2	Geltungsbereich der 1. Änderung.....	3
1.3	Rechtsgrundlagen	3

2 Planerische Ausgangssituation

2.1	Bestand	4
2.2	Übergeordnete Planungsziele.....	4
2.3	Bisherige Darstellungen des Flächennutzungsplans.....	4

3 Inhalt

3.1	Planerische Überlegungen	5
3.2	Art und Umfang der Änderung	5
3.3	Begründung der Änderung.....	6

4 Nachrichtliche Übernahmen

4.1	Schutzgebiete und Schutzobjekte nach Naturschutzrecht.....	6
4.2	Denkmalschutz.....	6
4.3	Kampfmittelbelastung und Altlasten.....	7

5	Verfahren.....	7
----------	-----------------------	----------

Teil II Umweltbericht

1	Sachlage.....	8
2	Aussagen übergeordneter Planungen	8
3	Landschaftsplanerische Beurteilung des Änderungsbereichs	9
4	Landschaftsplanerische Maßnahmen.....	12
5	Eingriffsregelung.....	14
6	Fazit.....	15

Teil I: Begründung

1 Grundlagen

1.1 Anlass und Erforderlichkeit

Die Gemeinde Bobitz beabsichtigt, den rechtskräftigen Flächennutzungsplan für den Teilbereich "Photovoltaik Bobitz bei Lutterstorf" zu ändern. Die 2. Änderung des FNP soll im Parallelverfahren, zeitgleich zum Bebauungsplanverfahren Nr. 14 „Photovoltaik Bobitz“ durchgeführt werden.

Anlass für die Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Photovoltaik Bobitz“ zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf den Flächen einer ehemaligen Deponie südlich der Ortslage von Lutterstorf.

Geplant ist die Festsetzung als sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ nach § 11 BauNVO für den Geltungsbereich von rund 2,44 ha Größe. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Bobitz trat mit der Bekanntmachung am 30.03.2011 in Kraft. Das Plangebiet wird als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen sowie als Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind, dargestellt. Der zentrale Bereich des Plangebiets wird als geschütztes Biotop nachrichtlich dargestellt. Es handelt sich dabei um ein Feldgehölz.

Damit der Bebauungsplan als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt gelten kann, muss dieser in einem Teilbereich geändert werden. Die Änderung des Flächennutzungsplans für den Geltungsbereich soll im sogenannten Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zeitgleich mit der Aufstellung des Bebauungsplans erfolgen.

1.2 Geltungsbereich der 2. Änderung

Bei dem Änderungsbereich handelt es sich um Flächen einer ehemaligen Deponie südlich der Ortslage Lutterstorf, die im Bebauungsplan als Sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ ausgewiesen werden sollen. Der Änderungsbereich umfasst eine Gesamtfläche von rund 2,44 ha und umfasst das Flurstück 12/2 der Flur 1 in der Gemarkung Lutterstorf. Die Flächen befinden sich im Eigentum des Vorhabenträgers der geplanten PV-Freiflächenanlage.

1.3 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen der 2. Änderung des Flächennutzungsplans für den Teilbereich "Photovoltaik Bobitz bei Lutterstorf" und der Begründung sind:

Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts - Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), mehrfach geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 436) Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)

2 Planerische Ausgangssituation

2.1 Bestand

Der Teilbereich "Photovoltaik Bobitz bei Lutterstorf" der 2. Änderung des Flächennutzungsplan Bobitz befindet sich südlich der Ortslage Lutterstorf im Norden des Gemeindegebiets von Bobitz. Der Geltungsbereich umfasst die Flächen einer ehemaligen und zu großen Teilen abgedeckten Mülldeponie. Südlich grenzt ein Feldweg an das Plangebiet, der nach Lutterstorf führt. Darüber hinaus wird das Plangebiet von landwirtschaftlich genutzten Flächen umringt.

Die Flächen stellen sich als artenarme Ruderalflächen mit Aufwuchs von Schlehengebüsch dar. Im zentralen Bereich befindet sich ein Feldgehölz aus Silberweiden. Bei der ehemaligen Deponie handelt es sich um eine stark vorbelastete anthropogen überformte Fläche inmitten einer intensiv bewirtschafteten Ackerflur.

2.2 Übergeordnete Planungsziele

Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V)

Im Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern vom 27.05.2016 heißt es unter 5.3 Energie:

„(2) ... Bei Planungen und Maßnahmen zum Ausbau erneuerbarer Energien, die zu erheblichen Beeinträchtigungen naturschutzfachlicher Belange führen, ist zu prüfen, ob rechtliche Ausnahmeregelungen aus zwingenden Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses angewendet werden können. ...

(9) Für den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien sollen an geeigneten Standorten Voraussetzungen geschaffen werden.... Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen effizient und flächensparend errichtet werden. Dazu sollen sie verteilternetznah geplant und insbesondere auf Konversionsstandorten, endgültig stillgelegten Deponien oder Deponieanschnitten und bereits versiegelten Flächen errichtet werden.“

Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg

Im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg heißt es unter 6.5 Energie:

(5) Für Solar- bzw. Photovoltaikanlagen sollen bauliche Anlagen, bereits versiegelte Flächen oder geeignete Konversionsflächen genutzt werden.

2.3 Bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan und Landschaftsplan für die Gemeinde Bobitz liegt mit Genehmigungsstand vom 15.02.2011 vor. Der Flächennutzungsplan ist mit Bekanntmachung im Amtsblatt für die Gemeinde Bobitz am 30.03.2011 in Kraft getreten.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Bobitz stellt das Plangebiet als Fläche für Landwirtschaft dar. Zusätzlich erfolgt eine nachrichtliche Darstellung des Deponiestandortes als Fläche, dessen Boden mit erheblich umweltgefährdenden Stoffen belastet ist (Altlastenverdachtsfläche) sowie als gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 20 NatSchAG M-V für einen zentral gelegenen Teilbereich.

3. Inhalt

3.1 Planerische Überlegungen

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 14 sowie der 2. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren verfolgt die Gemeinde Bobitz das Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Außenbereich nach § 35 BauGB zu schaffen.

Der Vorhabenträger, die Greenvest Solar GmbH, ist Eigentümer des Flurstücks 12/2 der Flur 1 in der Gemarkung Lutterstorf. Er plant auf der ehemaligen Deponie mit einer Fläche von rund 2,44 ha die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage.

Die Anlage soll in starrer Ausführung errichtet werden. Die Module werden in Modulreihen angeordnet. Die Verlegung der Kabel erfolgt innerhalb der Aufständigung, lediglich für die Leitungsführung zum Trafo und zur Übergabestation werden Kabelkanäle erforderlich. Die Solarmodule werden an das Gelände angepasst und mit einer Neigung von bis zu 25° auf der Unterkonstruktion montiert. Diese wird mittels einer aufgestellten Unterkonstruktion auf der Deponieabdeckung fixiert und sorgt für eine minimale Versiegelung des Bodens. Für den Betrieb der Anlage werden Stringwechselrichter verwendet, die direkt an die Unterkonstruktion der PV-Module montiert werden; separate Wechselrichter als Bauwerke sind für den Betrieb der Anlage nicht erforderlich. Der Ort der Übergabestation in das Stromnetz der Avacon wurde seitens des Vorhabenträgers abgefragt und befindet sich in ca. 170 m Entfernung zur geplanten Anlage.

Die gesamte Anlage muss aufgrund der Gefahren durch die elektrische Spannung komplett umzäunt sein. Der Zaun wird mit einer Bodenfreiheit von mind. 10 cm errichtet, um die Durchlässigkeit für Kleintiere zu gewährleisten.

3.2 Art und Umfang der Änderung

Für die 2. Änderung des Flächennutzungsplans wird das Deckblattverfahren angewendet. Der Änderungsbereich wird auf einem Datenblatt dargestellt und kurz erläutert. Im rechten oberen Bereich der Seite finden sich je drei Übersichten mit der Lage im Stadtgebiet, einer Luftbildaufnahme sowie einem Planausschnitt mit der Darstellung des derzeit gültigen Flächennutzungsplans. Im linken Seitenbereich wird die geplante Änderung für den Teilbereich des FNP dargestellt.

Das gesamte bisher als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesene Plangebiet von rund 2,44 ha wird nun entsprechend der geplanten Nutzung als Sonderbaufläche „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ dargestellt. Die Darstellung im Flächennutzungsplan entspricht der geplanten Ausweisung im Bebauungsplan. Die vorgesehenen privaten Grünflächen sind hinsichtlich der Flächennutzung als auch der Flächengröße untergeordnet und werden in die Darstellungen des FNP nicht übernommen.

Die nachrichtlichen Darstellungen als Fläche mit Bodenbelastungen sowie des geschützten Biotops bleiben erhalten.

Tab. 1: Flächengrößen

Art der Nutzung	Bisherige Flächengröße	Zukünftige Flächengröße
Sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik-Freiflächenanlage“, § 11 BauNVO	0 ha	2,44 ha
Fläche für die Landwirtschaft,	2,44 ha	0 ha
Gesamt	2,44 ha	2,44 ha

3.3 Begründung der Änderung

Innerhalb des Änderungsbereichs ist die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage geplant. Da sich das Vorhaben im Außenbereich befindet und nicht zu den im Außenbereich nach § 35 BauGB privilegierten Vorhaben zählt, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans notwendig. Die geplante Nutzungsausweisung widerspricht den Darstellungen des Flächennutzungsplans. Dieser muss zur Einhaltung des „Entwicklungsgebots“ nach § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB für den entsprechenden Teilbereich geändert werden. Die Darstellung im Flächennutzungsplan als Sonderbaufläche gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO erfolgt entsprechend der Ausweisung im Bebauungsplan als Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO.

4 Nachrichtliche Übernahmen

4.1 Schutzgebiete / Schutzobjekte nach Naturschutzrecht

Schutzgebiete nach EU-Recht

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Grenzen des FFH-Gebietes "Kleingewässerlandschaft westlich von Dorf Mecklenburg" (EU-Nummer DE 2134-301). Eine FFH-Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen der NATURA-2000- Gebiete auszuschließen ist.

Schutzgebiete / Schutzobjekte nach Landesrecht

Von der Planung sind weder Naturschutz- noch Landschaftsschutzgebiete betroffen. Im Plangebiet sind keine Flächennaturdenkmale, Geschützten Landschaftsbestandteile oder Naturdenkmale vorhanden.

Biotopschutz

Innerhalb des Änderungsbereichs zum FNP befindet sich ein gemäß § 20 NatSchAG M-V geschütztes Biotop. In einem im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erstellten Fachgutachtens wurde das Biotop als Silberweiden-Bestand mit Schlehen und Weißdorn kartiert. Das gesetzlich geschützte Biotop ist bereits im gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Bobitz nachrichtlich dargestellt und verbleibt in der Änderungsfassung. Vor der Beseitigung des Biotops muss bei der unteren Naturschutzbehörde ein Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 20 Abs. 3 NatSchAG gestellt werden.

4.2 Denkmalschutz

Im Plangebiet befinden sich keine Einzeldenkmale oder Bodendenkmale.

Sollten im Zuge von Erdarbeiten unvermutet Bodendenkmale (z.B. Scherben, Knochen, Stein- und Metallgegenstände, Steinsetzungen, Holz, Verfärbungen) entdeckt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 DSchG M-V). Der Fund und die Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Nach Verlangen der unteren Denkmalschutzbehörde kann die Verpflichtung zur Erhaltung verlängert werden (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

4.3 Kampfmittelbelastung und Altlasten

Zur Abschätzung, ob sich innerhalb des Geltungsbereiches Kampfmittel befinden können, wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei,

Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern um Stellungnahme gebeten. Aus Sicht des Munitionsbergungsdienstes besteht kein Erkundungs- oder Handlungsbedarf.

Hinweis des Landesamtes: Nach bisherigen Erfahrungen ist es nicht auszuschließen, dass auch in für den Munitionsbergungsdienst als nicht kampfmittelbelastet bekannten Bereichen Einzelfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen.

Sollten bei Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten an der Fundstelle und in der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen.

Die Deponie wurde bezüglich der Oberflächenabdichtung untersucht. Der Landkreis Nordwestmecklenburg schreibt im Zuge des Bebauungsplanverfahrens wie folgt: Nach dem vorgelegten Bericht wurden geringere Grundwasserbelastungen als 1990 ermittelt. Bor wurde 1990 nicht untersucht und liegt mit 470 und 410 µg/l etwa 2,5-mal höher als der GFS (Geringfügigkeitsschwellenwert 2015) von 180 µg/l. Dies ist bei einer Altablagerung ein zu erwartender Konzentrationsbereich und unterhalb des Grenzwertes nach TrinkwV von 1000 µg/l. Im oberflächennahen Boden wurden erhöhte TOC-Gehalte ermittelt, die auf organische Bestandteile zurückgeführt werden. Dies ist bei einer oberflächennahen Umlagerung unbedenklich. Im Bereich des nordöstlichen Hanges wurden in der Mischprobe 1 erhöhte Sulfatgehalte ermittelt. Umlagerungen sollen daher auf die Teilflächen IV, V, VI "Hang" beschränkt werden. Die Ergebnisse zeigten keine weiteren erheblichen Belastungen der Oberflächenabdeckung.

5 Verfahren

Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (§ 8 (2) BauGB). Mit der Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplans kann gleichzeitig auch der Flächennutzungsplan geändert werden (§ 8 (3) BauGB). Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB parallel zum Bebauungsplanverfahren Nr.1 4 "Photovoltaik Bobitz".

Tab. 2: Übersicht

26.06.2018	Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
Mit Schreiben vom xx.xx.201x	Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange in der Fassung von xx.201x
xx.xx.201x bis einschließlich xx.xx.201x	Beteiligung der Öffentlichkeit durch Offenlegung der Planung in der Fassung von xx.201x
xx.xx.201x	Behandlung der in den Beteiligungsverfahren nach den §§ 3 und 4 BauGB eingegangenen Stellungnahmen/ Abwägung
xx.xx.201x	Beschluss der 2. Änderung des Flächennutzungsplans
xx.xx.201x	Genehmigung

Teil II: Umweltbericht

1. Sachlage

Das ca. 2,44 ha große Plangebiet liegt südlich des Ortsteils Lutterstorf der Gemeinde Bobitz. Das Plangebiet ist eine ehemalige Mülldeponie. Die Planung sieht vor, auf dem Gelände eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu errichten.

Entsprechend der voraussichtlichen Überdeckung der Baufläche mit Solarmodulen wurde eine GRZ von 0,5 ohne zulässige Überschreitungsmöglichkeit festgesetzt.

Mit der Realisierung des B-Planes können folgende Wirkungen unterschiedlicher Intensität einhergehen:

Baubedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes während der Bauarbeiten, welche nach Bauende wiederingestellt bzw. beseitigt werden. Es handelt sich um:

1. Immissionen (Lärm, Licht, Erschütterungen) werktags durch Transport der Module und anschließender Einlagerung sowie durch Bauaktivitäten,
2. Flächenbeanspruchung und -verdichtung durch Baustellenbetrieb, Lagerflächen und Baustelleneinrichtung,
3. Gehölzbeseitigungen.

Anlagebedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Existenz des Vorhabens an sich. Diese beschränken sich auf das Baugebiet und stellen sich folgendermaßen dar:

1. Flächenversiegelung durch Trafostationen, ca. 15 qm.
2. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Aufbau eines maximal 2,0 m hohen transparenten Zaunes sowie durch max. 4,0 m hohe Solarmodultische und Trafogebäude.
3. Änderung der floristischen Ausstattung der vorhandenen Vegetation durch Schaffung verschatteter und besonnener sowie niederschlagsbenachteiligter Flächen zwischen und unter den Modulen.
4. Barriereeffekte sind in Bezug auf größere Säugetierarten möglich.
5. Eine Verscheuchung der Vögel des Offenlandes und rastender Vogelarten vom Aufstellbereich sowie von den umgebenden Offenlandflächen durch Silhouetteneffekte (Wahrnehmbarkeit der Belegung der Fläche durch Module) ist aufgrund der fehlenden Rastplatzfunktion der Fläche unwahrscheinlich.

Betriebsbedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Funktion/ Nutzung der Baulichkeiten.

Nennenswerte Wirkfaktoren sind in diesem Fall:

1. Durch Wartungsarbeiten verursachte geringe Geräusche
2. Die von Solaranlagen ausgehenden Strahlungen liegen weit unterhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte für Menschen. Auch die Wärmeentwicklung an Solarmodulen ist im Vergleich zu anderen dunklen Oberflächen wie z.B. Asphalt oder Dachflächen nicht überdurchschnittlich.

2. Aussagen übergeordneter Planungen

Folgende Planwerke wurden bei den Ausführungen berücksichtigt:

Die erste Fortschreibung des gutachterlichen Landschaftsrahmenplanes Westmecklenburg von September 2008 ist zu berücksichtigen. Der LRP stellt die Grundzüge der Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Landkreis

dar. Dabei sind für die Planfläche keine flächenscharfen und grundstücksgenauen Entwicklungsziele aus dem Planwerk ablesbar.

Das Vorhaben liegt im südlichen Bereich des FFH-Gebietes.

Betroffener Lebensraum nach Anhang I der FFH-Richtlinie:

3150 - Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions

Anteil an der Gesamtfläche: 3%, Größe im FFH-Gebiet: 24 ha

Verteilung der Lebensraumklassen: Binnengewässer 4%, Geröll- und Schutthalden 1%, Ackerland 67%, Trockenrasen 3%.

Arten, auf die sich Artikel 4 der Richtlinie 79/409/EWG bezieht und die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind: Rotbauchunke, Kammolch, Bauchige Windelschnecke, Schmale Windelschnecke.

Gebietsmerkmale: Zahlreiche Kleingewässer prägen diese stark reliefierte Ackerlandschaft in der kupigen Endmoräne bei Dorf Mecklenburg, die bedeutende Lebensräume für die Rotbauchunke und den Kammolch sind.

Für das FFH-Gebiet liegt seit dem 24.09.2018 ein Managementplan im Entwurf vor (Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg). Für das Plangebiet wurden keine Maßnahmen vorgeschlagen.

3. Landschaftsplanerische Beurteilung des Änderungsbereiches

Schutzgüter von Natur und Landschaft

Schutzgut Fläche

Unter dem Schutzgut Fläche ist der Aspekt des flächensparenden Bauens zu verstehen. Dabei steht der qualitative Flächenbegriff stärker im Vordergrund als der quantitative, der im Umweltbericht schwerpunktmäßig unter dem Schutzgut Boden zu beurteilen ist. Zur Bewertung des Schutzgutes Fläche ist bereits aktuelle eine Inanspruchnahme festzustellen (Altablagerung); ackerbauliche Nutzungen werden für die Entwicklung nicht in Anspruch genommen.

Vorliegend handelt es sich um eine Konversionsfläche mit anschließender Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage. Der Entwicklungsspielraum findet hauptsächlich auf der Fläche statt.

Schutzgut Mensch

Das Vorhaben liegt südlich von Lutterstorf. Das Vorhaben liegt nicht im Wirkkreis eines störfallanfälligen Gewerbes. Etwa 350 m östlich verläuft die Bundesstraße 208 Metelsdorf - Bad Oldesloe. Das Plangebiet ist über einen Feldweg erreichbar.

Das Plangebiet, als stillgelegte Deponie, hat aufgrund der erkennbaren vorangegangenen Nutzung sowie fehlender naturräumlicher Strukturen keine Bedeutung für die Erholung.

Biotoptypen / Flora

Der Planungsraum umfasst einen ausgedehnten Landreitgrasbeständen (*Calamagrostis epigejos*), der ehemals als Deponie genutzt wurde. Diese Flächen werden dem Biotoptyp Ruderale Staudenfluren (RHU) zugeordnet.

Der Planungsraum unterliegt mit Ausnahme der nördlichen und östlichen Randbereiche keiner landwirtschaftlichen Nutzung, die angrenzende Flächen unterliegen der intensiven ackerbaulichen Nutzung (ACL). Innerhalb des Planungsraums befinden sich einige Gebüsche und ein Silberweidenbestand (BFX). Dieser Weidenbestand weist kein ausreichendes Dickenwachstum für die Anlage von

Baumhöhlen auf. Auch die Verzweigungsstruktur der Kronenbereiche für die Anlage von Nestern gebüsch- oder baumbrütender Arten ist wenig geeignet.

Der Gehölzbestand ist aufgrund seiner Ausprägung als Feldgehölz ein nach § 20 NatSchAG M-V geschütztes Biotop. Die Ausprägung ist untypisch, da weder ein Waldinnenklima noch ein stabiler Saum ausgebildet sind. Zudem ist die Krautschicht artenarm und setzt sich grobenteils aus wenigen Ruderalarten zusammen.

Einzige Zuwegung zum Planungsraum ist ein kleiner Stichweg, der auf die ehemalige Deponie führt.

Im Plangebiet werden 6 Einzelbäume (2 Eichen, 1 Ahorn, 3 Weiden) mit Stammumfängen von je 60 cm überplant.

Fauna

Zum besonderen Artenschutz wird ein Gutachten beauftragt, es wird Teil der Planungsunterlagen. Die zusammenfassende Bewertung artenschutzrechtlicher Belange wird wie folgt aus dem Gutachten zitiert (Dipl.-Biol. Frank W. Henning): Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes brüten nur wenige europäische Vogelarten, die als gefährdet eingestuft werden und damit einen nicht günstigen Erhaltungszustand aufweisen. Innerhalb des eigentlichen Eingriffsbereiches brüten keine Arten dieser Kategorie. Sowohl das Revierzentrum des Neuntöters als auch der Goldammern befinden sich außerhalb des Eingriffsbereiches. Dies gilt auch für Feldlerche und Rohrammer. Der Weidenbestand innerhalb des Geltungsbereiches besitzt aus avifaunistischer Sicht nur eine sehr geringe Wertigkeit, da eine Höhlenbildung aufgrund des fehlenden Dickenwachstums noch nicht möglich ist.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können aus diesem Grund für die Gruppe der europäischen Vogelarten ausgeschlossen werden, wenn die Rodungszeitbeschränkung entsprechend § 39 BNatSchG eingehalten wird.

Ausgleichmaßnahmen im Sinne vorgezogener ökologischer Ausgleichmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Boden

Der natürliche Baugrund des Untersuchungsgebietes, unter der stillgelegten Deponie, besteht aus sickerwasserbestimmten Sanden. Das Kartenportal des LUNG weist für das Plangebiet Bodenfunktionen geringer Schutzwürdigkeit aus.

Wasser

Im Plangebiet liegen keine Oberflächengewässer. Der Grundwasserflurabstand liegt bei über 10 Metern. Die Deponie ist aufgrund des sandigen Deckungssubstrates vor eindringenden Schadstoffen vermutlich nicht geschützt. Daher sind bauliche Maßnahmen erforderlich.

Klima / Luft

Das Plangebiet liegt im Einfluss kontinentalen Klimas, welches durch höhere Temperaturunterschiede zwischen den Jahres- und Tageszeiten und durch Niederschlagsarmut gekennzeichnet ist. Die kleinklimatischen Bedingungen im Plangebiet sind durch die großräumigen Ackerflächen geprägt, die als Kaltluftentstehungsgebiete fungieren. Die Gehölze im Bereich des Feldweges üben eine Sauerstoffproduktions-, Windschutz- und Staubbindingfunktion aus.

Landschaftsbild/ Kulturgüter

Der Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg beschreibt die naturräumliche Gliederung wie folgt:

Das Ostseeküstenland (1) umfasst den Küstensaum mit seinem unmittelbaren Hinterland. Die Landschaftszone ist durch besondere geomorphologische und hydrologische Verhältnisse infolge der Küstenausgleichsprozesse im unmittelbaren Grenzraum zwischen Land und Meer und durch den ausgleichenden Klimaeinfluss der Ostsee geprägt. Der Klimaeinfluss der Ostsee reicht je nach Oberflächenform im Küstenbereich unterschiedlich weit landeinwärts und bildet die Basis für die landseitige

Abgrenzung dieser Landschaftszone. In der Planungsregion ist dem Küstensaum die Insel Poel vorge-lagert. Die zugehörige Großlandschaft ist in der Planungsregion das

- Nordwestliche Hügelland (10)

Die durchschnittlich 60 bis 80 m hohen Höhenrücken der Inneren und Äußeren Hauptendmoräne (Pom-mersches Stadium und Frankfurter Eisrandlage) der Landschaftszone Höhenrücken und Mecklenbur-gische Seenplatte (4) umschließen Sandergebiete mit zahlreichen Seen. Mit Höhengniveaus von 60 bis 80 Meter über dem Meeresspiegel bildet die Landschaftszone die Hauptwasserscheide zwischen Nord-see (Elbe) und Ostsee und weist eine Vielzahl von Binnen-Einzugsgebieten sowie Quellgebiete vieler Flüsse auf. Auf den Sanderflächen stocken die größten Waldgebiete des Landes; die Endmoränen wei-sen vielfach Laub- und Laubmischwälder auf.

Das Plangebiet liegt in der Landschaftseinheit 102 (Wismarer Land und Insel Poel).

Der Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg weist dem Untersuchungsgebiet eine geringe bis mitt-lere Schutzwürdigkeit bzgl. de Landschaftsbild zu. Das Plangebiet selbst ist eine stillgelegte Deponie ohne besonderen Landschaftswert. Der Bewuchs wird von Landreitgras dominiert. Das Gelände ist nur von Süden einsehbar; hier ist keine Siedlungsfläche vorhanden.

Über das Vorkommen von Kulturgütern auf der Vorhabenfläche liegen keine Angaben vor.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die unversiegelten Flächen mit Bewuchs schützen die Bodenoberfläche vor Erosion und binden das Oberflächenwasser, fördern also die Grundwasserneubildung sowie die Bodenfunktion und profitieren gleichzeitig davon. Weiterhin wirken vorhandene Bäume und Sträucher durch Sauerstoff- und Staub-bindungsfunktion klimaverbessernd und bieten faunistischen Arten einen Lebensraum. Die vorherge-hende Nutzung als Deponie beeinträchtigt das Landschaftsbild, die Erholungsfunktion und die Habi-tatfunktion.

Konflikte

Mensch

Die vorgesehene Entwicklung der Fläche zur Freiflächen-Photovoltaikanlage verursacht keine Erhö-hung von Lärm- und Geruchsimmissionen. Die geringe Erholungsfunktion des Plangebietes bleibt be-stehen.

Im 100 m Umkreis zu den geplanten Modulen befinden sich keine Gebäude die dem dauerhaften Auf-enthalt von Personen zu Wohn- oder Gewerbe-zwecken dienen. Eine Beeinträchtigung der Umgebung durch Reflexionen seitens der Solaranlage ist nicht zu befürchten. Auch die elektrischen Strahlungen der Wechselrichter liegen weit unterhalb der zulässigen Grenzwerte. Die Materialien werden nach Ende der Laufzeit der geplanten Solaranlage, abgebaut und umweltgerecht verwendet oder entsorgt.

Die Anlage liegt in einem Talkessel, was die Sichtbarkeit in die Umgebung einschränkt.

Flora

Die geplante Anlage überdeckt maximal 50% des vorhandenen Geländes; Biotopstrukturen bleiben erhalten. Die bestehenden artenarmen Ruderalflächen werden in Form extensiven Grünlandes aufge-wertet. Fällungen von sechs nicht geschützten Bäumen mit Stammumfängen von je knapp 60 cm wer-den durch Anpflanzungen im Plangebiet ausgeglichen. Die nach § 18 NatSchAG M-V geschützten Bäume am Weg werden vom Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Fauna

Es sind keine Konflikte erkennbar.

Klima

Die vorgesehene Freiflächen-Photovoltaikanlage hat aufgrund äußerst geringer Immissionen und Eingriffe in den vorhandenen Grünbestand keinen Einfluss auf die Klimafunktion des Plangebietes und seiner Umgebung. Das Vorhaben gilt als eine klimagünstige Option der Energiegewinnung.

Boden/ Wasser

Nur der Trafo verursacht eine geringe Versiegelung. Beim Betrieb der Anlage fallen keine Verunreinigungen an. Beeinträchtigungen von Boden und Wasser sind weitgehend ausgeschlossen.

Landschaftsbild / Kulturgüter

Die Beseitigung von Bäumen zieht geringe Strukturverluste innerhalb des Landschaftsraumes nach sich. Die bis 4 m hohen Solarmodultische werden die technische Ausbildung verstärken und ihre Oberflächenstruktur je nach subjektiver Auffassung positiv bzw. negativ verändern. Das Plangebiet ist jedoch bereits durch die vorhandene Deponie vorbelastet; es erfolgt damit auch keine Zerschneidung von Landschaftsräumen da eine erhebliche Vorbelastung durch die vorhandene Deponie besteht. Weiterhin liegt die Deponie in einer Senke und ist kaum von der Umgebung einsehbar. Zusätzlich wird der Rand der Solaranlage begrünt und damit die Sichtbarkeit reduziert. Eine Beeinträchtigung von Kulturgütern ist mit derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Anfälligkeit des Projekts für schwere Unfälle und / oder Katastrophen

Die geplante Anlage ist nicht störfallanfällig. Erhebliche Umweltgefahren, schwerwiegende Unfälle (Katastrophen) sind mit Realisierung des Vorhabens und dessen Betrieb nicht zu erwarten. Gefährliche Stoffe im Sinne des Anhangs I der 12. BImSchV (Störfallverordnung) werden nicht gelagert.

Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung des Projekts

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Gelände als abgedeckte Mülldeponie bestehen bleiben und weiterhin eine Ablagefläche für unrechtmäßig entsorgten Müll bieten. Bei weiter fehlender Mahd würde das Gelände verbuschen und ein Feldgehölz bilden. Es entstünde ein Habitat für gehölzbewohnende Arten. Ein besonderer Erlebniswert für den Menschen würde sich nicht ergeben. Gefährdungen durch Schadstoffe für Mensch und Tier bleiben bestehen.

Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen

Alle Schutzgüter stehen in engem Zusammenhang zueinander. Die unversiegelten Flächen mit Bewuchs schützen die Bodenoberfläche vor Erosion und binden das Oberflächenwasser, fördern also die Grundwasserneubildung sowie die Bodenfunktion und profitieren gleichzeitig davon. Weiterhin wirken Gehölze durch Sauerstoff- und Staubbindungsfunktion klimaverbessernd.

In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Unter der Voraussetzung der Verwirklichung des Vorhabens und seiner bereits bestehenden Vorprägung sind der Standort der Planung sowie die Art und das Maß der Flächenbeanspruchung unvermeidlich. Anderweitige Planungsmöglichkeiten sind nicht gegeben.

4. Landschaftspflegerische Maßnahmen

Bei Umsetzung der Planung kommt es zu geringen Gehölzverlusten und zur Überdeckung von Ruderalflächen. Diese Eingriffe sind durch unten aufgeführte Maßnahmen abzumindern und zu kompensieren.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

V1: Fällungen sind außerhalb der Brutzeit von Vögeln durchzuführen.

V2: Nach Beendigung der Baumaßnahme werden die Modulunter-, Rand- und Zwischenflächen ein- bis zweimal jährlich außerhalb der Brutzeit gemäht.

V3: Das unbelastete Oberflächenwasser wird versickert.

Um Eingriffe in die Schutzgüter zu vermeiden und zu mindern werden innerhalb des Geltungsbereichs grünordnerische Festsetzungen getroffen.

M 1 Erhalt und Entwicklung von extensiv genutztem Grünland (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die mit M 1 gekennzeichneten Flächen unter und zwischen den Solarmodulreihen sind offen zu lassen. Auf die Einsaat von Gras ist zu verzichten; die Flächen sollen sich durch natürliche Sukzession unter Einhaltung eines zeitlichen Mahdregimes entwickeln.

Zum Schutz bodenbrütender Vögel ist eine höchstens zweimalige Mahd pro Jahr außerhalb der Fortpflanzungszeit (nicht zwischen dem 15. März und 15. August) mit anschließender Beräumung des Mähguts durchzuführen. Eine zusätzliche Mahd kann auch innerhalb des Zeitraumes zwischen 15. März und 15. August erfolgen, wenn dies wegen drohender Verschattung der PV-Anlage oder aus Brandschutzgründen zwingend erforderlich ist. Die Flächen werden nicht gedüngt, der Einsatz von Herbiziden oder Pestiziden ist verboten.

M 2 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die mit M 2 gekennzeichnete Fläche ist als Feldgehölz zu erhalten.

M 3 Erhalt und Entwicklung von Feldgehölzen mit vorgelagertem Krautsaum (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a, b BauGB)

Die mit M 3 gekennzeichneten Flächen sind mit einheimischen und standortgerechten Sträuchern der Pflanzliste (60-100, 3-triebzig), mindestens dreireihig, anzulegen. Vorhandene Feldgehölze sind zu erhalten und zu integrieren. Der Feldhecke wird beidseitig ein Krautsaum durch Selbstbegrünung vorgelagert. Im Bereich der M 3 ist am vorhandenen Weg eine unversiegelte Zufahrt und Aufstellfläche für die Feuerwehr zulässig.

Als Ausgleich für Baumverluste innerhalb des Sondergebietes sind 6 Stieleichen in der Qualität Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 16 bis 18 cm gemäß Planzeichnung zu pflanzen.

Pflanzliste für die Hecke

Cornus sanguinea	Blutroter Hartriegel
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn
Cytisus scoparius	Besenginster
Euonymus europaea	Europäisches Pfaffenhütchen
Genista tinctoria	Färberginster
Prunus spinosa	Schwarzdorn, Schlehe
Ribes nigrum	Schwarze Johannisbeere
Rosa canina agg.	Artengruppe Hunds-Rose
Rosa corymbifera agg.	Artengruppe Hecken-Rose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

Kompensationsmaßnahmen

1. Die Maßnahme M 3 ist eine Kompensationsmaßnahme. Die nördlichen und östlichen Teile des Plangebietes sind vorwiegend Ackerflächen und werden durch die Anlage von Gehölzpflanzungen aufgewertet. Im Bereich des Südhanges der Deponie bleibt das vorhandene Feldgehölz erhalten; die restlichen Flächen werden durch die Anlage von Gehölzpflanzungen aufgewertet. Am südlichen Weg kann im Bedarfsfall eine unversiegelte Aufstellfläche für die Feuerwehr vorgehalten werden; diese wird in der Bilanzierung des Eingriffs-/Ausgleichs berücksichtigt.
2. Die Baumverluste werden im Plangebiet nach der nördlichen Plangebietsgrenze ausgeglichen. Es sind 6 Bäume zu pflanzen (genauere Angaben im folgenden Kapitel).
3. Der Kompensationsbedarf wird durch andere Maßnahmen im Landschaftsraum gedeckt. Dieses wird von den Investoren vertraglich gesichert.

5. Eingriffsregelung

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erfolgt nach der HZE 2018 Mecklenburg-Vorpommern. Die genauen Ergebnisse sind in der Begründung zum Bebauungsplan enthalten. Der flächige Kompensationsbedarf kann nicht vollständig durch Maßnahmen innerhalb des B-Plan-Gebietes gedeckt werden. Überschüssiger Kompensationsbedarf ist durch Auflösung von 9.772 Ökopunkten oder Maßnahmen im Landschaftsraum zu begleichen.

Ermittlung des Ausgleiches für Baumfällungen

Der Ausgleich für die Baumfällungen erfolgt nach Baumschutzkompensationserlass, der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt- und Verbraucherschutz vom 15. Oktober 2007. Hiernach sind Fällungen von Bäumen von 50 cm - 150 cm Stammumfang mit 1:1 auszugleichen. Die Bäume liegen innerhalb der Modulflächen. Es handelt sich bei den Bäumen um mittelfristig regenerierbare Exemplare, die keine bedeutende Funktion für das Landschaftsbild ausüben oder eine herausragende ökologische Funktion aufweisen. Im Umfeld sind ausreichend Gehölze vorhanden, die bis zum Auswachsen der Ersatzbäume die verlustig gehenden ökologischen Funktionen übernehmen werden. Als Ersatz für den Verlust von Einzelbäumen sind 6 Stieleichen in der Qualität Hochstamm; 3 x verpflanzt; Stammumfang 16 bis 18 cm zu pflanzen. Die Bäume erhalten eine Pflanzgrube von 0,8 x 0,8 x 0,8 m sowie einen Dreibock. Die Anpflanzung ist erst dann erfüllt, wenn die Gehölze nach Ablauf von 2 Jahren zu Beginn der Vegetationsperiode angewachsen sind. Bei Verlust der Gehölze sind diese in Anzahl und Qualität gleichwertig zu ersetzen. Die Baumpflanzungen sind spätestens im Herbst des Jahres der Baufertigstellung und Inbetriebnahme durchzuführen.

Biotopschutz nach § 20 Absatz 1 NatSchAG M-V

Zum Wert des Biotops wurde ein Fachgutachten in Auftrag gegeben. Demnach handelt es sich bei der Fläche um einen Silberweiden-Bestand mit Schlehen und Weißdorn. Der Gehölzbestand ist aufgrund seiner Ausprägung als Feldgehölz ein nach § 20 NatSchAG M-V geschütztes Biotop. Die Ausprägung ist untypisch, da weder ein Waldinnenklima noch ein stabiler Saum ausgebildet sind. Zudem ist die Krautschicht artenarm und setzt sich großenteils aus wenigen Ruderalarten zusammen. Bei der Eingriffsregelung wurde die Wertstufe 2 angesetzt und die Fläche in der Bilanzierung entsprechend berücksichtigt. In Betrachtung aller Schutzgüter von Natur und Landschaft und in Hinblick auf die Lage der Deponie in einem FFH-Gebiet ist zumindest auch von den positiven Wirkungen der Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften, Boden, Grundwasser und Mensch auszugehen. Mit der Maßnahme „M3“ werden im Plangebiet neue Gehölzstrukturen angelegt. Die Boden-Überdeckung erfolgt damit aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls (Ausnahmetatbestand im § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V).

Es muss bei der unteren Naturschutzbehörde einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V gestellt werden.

6. Fazit

Das Vorhaben ist auf einem Gelände mit geringer naturräumlicher Ausstattung geplant. Das Plangebiet ist anthropogen vorbelastet. Erhebliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens sind nicht zu erwarten. Vom Eingriff betroffen sind im geringen Ausmaß die Schutzgüter Boden und Landschaftsbild. Die Wirkungen des Vorhabens beschränken sich auf das Plangebiet, sind nicht grenzüberschreitend und kumulieren nicht mit Wirkungen anderer Vorhaben. Die Eingriffe des Vorhabens in den Naturhaushalt werden durch Maßnahmen innerhalb und außerhalb des Plangebietes kompensiert.

Der flächige Kompensationsbedarf kann nicht allein durch Maßnahmen innerhalb des B-Plan-Gebietes gedeckt werden. Der Grund dafür ist neben dem Erhalt von Feldgehölzflächen und der damit verbundenen geringeren Ausnutzungen der Fläche Pflanzungen in Vorhabennähe und Vermeidung zusätzlicher Verschattungen.

Überschüssiger Kompensationsbedarf ist durch externe Maßnahmen in Höhe von 10.194 Flächenäquivalenten zu begleichen.